

a.141.3 U'ch - SG/se

Bern, den 30. Oktober 1979

VERTRAULICHNOTIZ an Herrn Botschafter A. WeitnauerArbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung"

Wir erlauben uns, Ihnen folgendes Problem zur Stellungnahme vorzulegen:

1. Auf anfangs August dieses Jahres hatte das Generalsekretariat zuhanden der Bundeskanzlei ein sogenanntes Kommissionsverzeichnis zu erstellen. Während dieses jährlich zu erstellende Verzeichnis in früheren Jahren jeweils nur eine Liste der neu bestellten und der aufgehobenen Kommissionen zu enthalten hatte, war dieses Jahr erstmals ein umfassendes Kommissionsverzeichnis, welches alle im Berichtsjahr neu eingesetzten, bestehenden und aufgehobenen Kommissionen enthält, zu erstellen.

Die Schaffung eines umfassenden Verzeichnisses aller ausserparlamentarischen Kommissionen erfolgte aufgrund der Vorschläge einer Arbeitsgruppe, in der alle Departemente vertreten waren. Es sollte damit dem von den Geschäftsprüfungskommissionen und von der Bundesversammlung zu verschiedenen Malen ausgesprochenen Wunsch nach mehr Transparenz und Uebersicht im Kommissionswesen des Bundes stattgegeben werden.

2. Der Begriff "ausserparlamentarische Kommissionen", wie er im erwähnten Kommissionsverzeichnis gebraucht wird, ist sehr weit gefasst. Die Bundeskanzlei definiert ihn in der Wegleitung für die Erstellung des Kommissionsverzeichnisses auf folgende Weise:

"Ausserparlamentarische Kommissionen (im folgenden Kommission genannt) sind Gremien, deren Mitglieder mehrheitlich ausserhalb der Bundesverwaltung stehen und nicht nach eidg. Beamtenrecht angestellt sind. Diese Gremien nehmen vollziehende (Behördenkommissionen), beratende (Expertenkommissionen, Fachkommissionen) oder vorbereitende (Studien-

gruppen, Experten- und Fachkommissionen) Aufgaben für die Bundesverwaltung wahr. Sie werden vom Bundesrat, den Departementen oder der Bundeskanzlei, sowie von den Aemtern und Abteilungen ernannt und erfüllen festumrissene Aufträge. Je nachdem, ob ihre Aufgabe eine dauernde oder eine einmalige, vorübergehende ist, handelt es sich um ständige oder nichtständige Kommissionen.

Keine Kommissionen im Sinne dieser Umschreibung sind also Gremien, die nur aus Bundesbediensteten bestehen. Zu Zweifelsfällen Anlass geben jene Gremien, in denen nur der Vorsitzende ausserhalb der Bundesverwaltung steht, oder in denen die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Gruppe ausmachen. Im Zweifel sollen solche Randfälle im Kommissionsverzeichnis aufgeführt werden.

Für die Aufnahme ins Kommissionsverzeichnis spielt die Bezeichnung der Gremien etwa als Studienkommission, Expertenkommission oder Oberrekurskommission keine Rolle. Ebenso nicht ihr Einsatz für begrenzte Zeit z. B. im Rahmen der Vorbereitung einer Gesetzgebung. Auch die hierarchische Stufe der einsetzenden Behörde, etwa Amt oder Departement wirkt sich nicht auf die Eigenschaft als Kommission aus. Auch z. B. von Aemtern eingesetzte Kommissionen sind im Verzeichnis aufzuführen."

Aufgrund dieser weitgefassten Definition war auch die Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung" in dieses Kommissionsverzeichnis aufzunehmen. Dass sie eine ausserparlamentarische Kommission in diesem weiten Sinne ist, geht auch aus der Tatsache hervor, dass sie im Antrag des EPD vom 22. Oktober 1976 über die Wiederwahl der unter die Kompetenz des Eidgenössischen Politischen Departements fallenden ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsdauer 1977 - 1980 ebenfalls enthalten ist (Beilage 1).

3. Am 2. März 1977 ist vom Bundesrat eine Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes erlassen worden, die zu der bereits bestehenden Altersgrenze von 70 Jahren für Kommissionsmitglieder neu eine Amtszeitbeschränkung von insgesamt 16 Jahren einführt*. Diese Verordnung trat am 1. April 1977 in Kraft und wird somit erstmals bei der Wiederwahl der betreffenden Kommissionsmitglieder für die neue Amtsdauer (1981 - 1984) Anwendung finden. Ausnahmen

*(Beilage 2)

von der darin erwähnten Regel (70. Altersjahr / Amtsdauer von 16 Jahren) sind darin nicht vorgesehen.

4. Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. März 1977 gelten auch für die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung", von denen mehrere entweder das 70. Altersjahr und/oder die Amtsdauer von 16 Jahren überschritten haben. Zwar wird die Wiederwahl der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1976 (Beilage 3) nicht mehr vom Bundesrat, sondern von unserem Departement vorgenommen; dies entbindet das Departement jedoch nicht von der Pflicht, die Bestimmungen der Verordnung von 2. März 1977 zu beachten. Im Antrag des EPD vom 22. Oktober 1976 (Beilage 1) wurde zwar bezüglich der Arbeitsgruppe unter Punkt 1.1 erwähnt, dass der Bundesrat, da es sich um eine "commission de sages" handelt, Wert darauf legte, auch den über 70jährigen Mitgliedern die Arbeit in der Kommission weiterhin zu ermöglichen. Eine Durchsicht unserer Dossiers hat jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür gezeigt, dass je ein solcher Entscheid des Bundesrates getroffen wurde. Bei der Durchsicht haben wir festgestellt, dass eine formelle Wiederwahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die gegenwärtige Amtsperiode vom Departement gar nie vorgenommen wurde. Wie aus der beiliegenden, nicht unterschriebenen Notiz an den Departementschef vom 17. Dezember 1976 (Beilage 4) hervorgeht, war man sich schon damals der wegen der Altersgrenze bei einer Wiederwahl zu erwartenden Schwierigkeiten bewusst.

5. Nachdem die Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung" im Kommissionsverzeichnis der Bundeskanzlei enthalten ist, stellt sich die Frage, ob und mit welcher Begründung eine Wiederwahl der die Bedingungen der Verordnung vom 2. März 1977 nicht erfüllenden Mitglieder auf das Jahr 1981 hin allenfalls möglich ist. Vorsichtshalber haben wir der Bundeskanzlei gegenüber bei

der Uebermittlung des Kommissionsverzeichnisses darauf hingewiesen, dass wir auf das Problem der Rechtsnatur der Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung" mit separatem Schreiben zurückkommen würden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das oben aufgeführte Problem prüfen und uns allenfalls Argumente liefern könnten, aus welchen Gründen die Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung" nicht als ausserparlamentarische Kommission im Sinne der Definition der Bundeskanzlei betrachtet werden kann. Sollte der Beweis gelingen, dass die Arbeitsgruppe nicht eine ausserparlamentarische Kommission im üblichen Sinne ist, so stellt sich allerdings das Problem des Taggeldes, das die Mitglieder der Arbeitsgruppe aufgrund der für ausserparlamentarische Kommissionen geltenden Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Experten und Beauftragten vom 1. Oktober 1973 erhalten.

GENERALSEKRETARIAT

Martin
(Martin)

Beilagen erwähnt